

Kurzübersicht

Geprüfte Dienststelle:	Stadtentwässerungsbetrieb Fürth (StEF)
Gegenstand der Prüfung (Titel):	Jahresabschluss 2010
Bericht vom:	19.04.2012
Stellungnahme der Dienststelle vom:	StEF vom 13.04.2012 und Abschlussbesprechung der örtlichen Prüfung am 18.04.2012

Prüfungsergebnisse	Empfehlungen RpA	Stellungnahme der geprüften Dienststelle (ggf. mit Replik des RpA in Fettdruck)
TZ 1 Umsetzung der Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG Im Rahmen der Prüfung wurden vom Abschlussprüfer Feststellungen und Empfehlungen getroffen.	Die getroffenen Feststellungen und Empfehlungen sind – soweit noch nicht geschehen – zu beachten und umzusetzen.	Hier wurden die wesentlichen verbesserungswürdigen Punkte aus der Anlage 8 des Jahresabschlusses 2010 aufgegriffen. Ein tatsächliches kaufmännisches Controlling existiert bis dato nicht. Die personelle Ausstattung liegt noch immer unter dem Stellenplan. Dennoch werden derzeit schon die Zahlen des Wirtschaftsplans eingepflegt. Es ist geplant, künftig einen SOLL-IST-Vergleich zu erstellen.
TZ 2 Erstellung eines Lageberichts nach der EBV Die EBV verpflichtet zusätzlich weitere Informationen aufzunehmen.	Speziell der Teil über den Stand der Anlagen im Bau und der geplanten Bauvorhaben ist nach dem von der EBV geforderten Umfang zu erstellen, vor allem eine Darstellung je Investiti-	Die Stellungnahme von StEF wurde im Rahmen der Abschlussbesprechung diskutiert, als Ergebnis wurde dabei vom 1. Werkleiter zugesichert, im Jahresabschluss 2011 die angespro-

Prüfungsergebnisse	Empfehlungen RpA	Stellungnahme der geprüften Dienststelle (ggf. mit Replik des RpA in Fettdruck)
	onsnummer mittels eines betragsmäßigen Vergleichs zwischen Ansatz und tatsächlicher Erfüllung. Darüber hinaus sollten ebenso erläuternde Informationen bei etwaigen Abweichungen erfolgen. Bei Mittelumschichtungen sollten gleichfalls entsprechende Erläuterungen dazu aufgeführt werden.	chenen Punkte umzusetzen.
TZ 3 Nach der Satzung sind Halbjährliche schriftliche Zwischenberichte zu erstellen Diese Berichte haben die Entwicklung der wesentlichen Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplans zu enthalten und sind dem Oberbürgermeister vorzulegen.	Das Satzungserfordernis ist umzusetzen.	Dieses Satzungserfordernis wurde bisher noch nicht umgesetzt. Es ist angedacht, künftig über ein nsk-modul halbjährliche Auswertungen zu erstellen, welche über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich unterrichten.
TZ 4 PC-Arbeitsplätze und Telefon/Fax In der Bilanz des StEF sind EDV-Hardware und Telekommunikationsanlagen bilanziert. Von OrgA werden pauschal Leistungen von KommunalBIT für PC-Arbeitsplätze und Telefon/Fax in Rechnung gestellt.	Eine Vermögensübertragung kann nach der EBV nicht ohne entsprechenden finanziellen Ausgleich erfolgen. Wenn Leistungen von der StEF an KommunalBIT zu bezahlen sind, sollten vorher die vertraglichen Grundlagen (Verrechnungspreise etc.) festgelegt sein.	Die Stellungnahme von StEF wurde im Rahmen der Abschlussbesprechung diskutiert, als Ergebnis wurde dabei vom 1. Werkleiter zugesichert, dass StEF eine Anfrage an das Beteiligungsmanagement stellt, ob im Rahmen der Errichtung von KommunalBIT eine Vermögensübertragung (PC und Telefon/Fax) seitens der Stadt für StEF stattgefunden hat. Falls ja, wä-

Prüfungsergebnisse	Empfehlungen RpA	Stellungnahme der geprüften Dienststelle (ggf. mit Replik des RpA in Fettdruck)
TZ 5 Erwerb der Nutzungsrechte eines Logos sowie eines Plakats. Der vorliegende Vertrag über eine Auftragsvergabe bzw. den Erwerb von Nutzungsrechten über Gegenstände, die speziell für StEF erstellt wurden, löst grds. Meldepflicht nach der Mitteilungsverordnung (MV) und Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) aus. Dies wurde von StEF nicht ausgeführt.	Von StEF ist bei Käm abzuklären, inwieweit die versäumte Meldung nach der Mitteilungsverordnung an das Finanzamt nachgeholt werden kann. Ferner ist von StEF bei der Künstlersozialkasse der gesamte Vorgang nachträglich anzumelden und die Frage der Abgabepflicht zu klären.	ren die Restbuchwerte der Anlagen zum Zeitpunkt der Übertragung dem StEF zu erstatten und die weitere Leistungsbeziehung mit KommunalBIT festzulegen. Sollte keine Übertragung stattgefunden haben, wäre die Leistungsbeziehung mit KommunalBIT auf die tatsächlichen Leistungen zu beschränken und Verrechnungspreise etc. festzulegen. Die Stellungnahme von StEF wurde im Rahmen der Abschlussbesprechung diskutiert, als Ergebnis wurde dabei vom 1. Werkleiter zugesichert, dass StEF zwar Zweifel hat, ob eine Meldepflicht nach der Mitteilungsverordnung vorliegt, aber gleichwohl mit Käm abklärt, inwieweit eine Meldung noch nachträglich vorgenommen werden kann. Gleichfalls wird StEF den Pflichten aus dem Künstlersozialversicherungsgesetz nachkommen und den Vorgang bei der Künstlersozialkasse nachträglich anmelden.
TZ 6 Die ausstehende Umsetzung der TZ 27 und TZ 29 aus dem Bericht zur überörtlichen Prüfung 2004 bis 2008 des BKPV sollte unter Einbeziehung des BKPV erfolgen Zusammenfassend wurde durch den BKPV	Die nach wie vor ausstehende (rechtssichere) Umsetzung der TZ 27 und 29 aus dem Bericht zur überörtlichen Prüfung 2004 bis 2008 sollte unter Einbeziehung des BKPV nunmehr zeitnah abgeschlossen werden.	Die zusammengefasste Stellungnahme des StEF zu den TZ 6 und 7 wurde ebenso am 18.04.2012 diskutiert wobei seitens RpA betont wurde, dass die Stellungnahme von StEF den wichtigen gebührenrechtlichen Aspekt nicht

Prüfungsergebnisse	Empfehlungen RpA	Stellungnahme der geprüften Dienststelle (ggf. mit Replik des RpA in Fettdruck)
festgestellt, dass die in der Vergangenheit für die Straßenentwässerung an den Stadtentwässerungsbetrieb weitergeleiteten Anteile an den Erschließungsbeiträgen rechtlich keine aufzulösenden Beiträge des Bürgers, sondern Beiträge der Stadt für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen seien und dies zu korrigieren wäre. TZ 7 Auch die Klärung der Frage einer evtl. erforderlichen Rückübertragung beim StEF bilanzierter städtischer Straßenentwässerungskanäle sollte unter Einbeziehung des BKPV erfolgen. Im Rahmen der örtl. Prüfung, die zeitgleich mit Prüfungshandlungen der Abschlussprüfer zum Jahresabschlusses 2009 des StEF erfolgte, wurde in begleitenden Gesprächen vom StEF u.a. thematisiert, dass teilweise Straßenentwässerungskanäle, für die rechtlich eigentlich der Straßenbaulastträger (Kernverwaltung Stadt Fürth) zuständig sei, wie z.B. Kanäle in Parkanlagen, bei Geh- und Radwegen, nach Siedlungsflächen etc., im Bilanzvermögen des StEF enthalten wären. Demnach ist zu vermuten, dass der Unterhalt bzw. die Aufwendungen sowie die Abschreibungen für diese „stadteigenen“ Kanäle im Gebührenhaushalt des StEF enthalten sind. Aufgrund dieser Sachlage ist davon auszugehen,	Im vorliegenden Fall sollte daher umgehend das gesamte Wertvolumen der bestehenden StEF-fremden Aufgaben ermittelt werden, um einerseits die Gebührenkalkulation richtig durchzuführen und andererseits diese StEF-fremden Aufwendungen dem Verursacher (laut Darstellung der StEF der Stadt) in Rechnung zu stellen. Auch diese Fragestellungen, insbesondere zu einer evtl. möglichen Rückübertragung beim StEF bilanzierter städt. Straßenentwässerungskanäle, sollten unter Einbeziehung des BKPV nunmehr zeitnah gelöst werden.	ausreichend würdige. Als Ergebnis der Abschlussbesprechung wurde Folgendes festgelegt bzw. die Umsetzung durch den 1. Werkleiter zugesichert: - StEF klärt nachweisbar, ob das Ingenieurbüro ab der aktuellen Gebührenkalkulation tatsächlich bereits die Empfehlungen des BKPV der TZ 6 und die Folgen aus TZ 7 berücksichtigt hat. Vom Ingenieurbüro wäre schriftlich und nachvollziehbar darzustellen, wie die erforderlichen Korrekturen i.R. der Nachkalkulation (2006 bis 2009) bzw. in der zur Zeit maßgeblichen Kalkulation (2010 bis 2012) berücksichtigt wurden. - StEF einigt sich mit Käm hinsichtlich einer Empfehlung für das entscheidungsbefugte Gremium, welche der drei nach dem BKPV zulässigen Alternativen für die erforderlichen Korrekturen gewählt wird. Dabei sind bei allen drei Alternativen insbesondere die Auswirkungen der Korrekturen auf die Gebühren und auch auf den städt. Haushalt zu berücksichtigen. Die empfohlene Alternative ist durch das zuständige Kommunalorgan zu beschließen. - Die komplexe Rückabwicklung bzw. Korrektur mit erheblicher gebührenrechtlicher Relevanz soll durch einen externen Sachverständigen (ggf.

Prüfungsergebnisse	Empfehlungen RpA	Stellungnahme der geprüften Dienststelle (ggf. mit Replik des RpA in Fettdruck)
dass je nach noch zu ermittelnder Höhe dieser Aufwendungen, die bisherige und auch die neue Gebührenberechnung ab 2010 fehlerbehaftet sein könnte.		BKPV i.R. einer vorgezogenen überörtl. Prüfung) strukturiert entwickelt werden. Ergänzend wäre von StEF zu klären, ob die Entwässerungskanäle für öffentl. Brunnen tatsächlich nicht in seinem Vermögen enthalten sind (vgl. Nr. 6c) Schr. BKPV v. 02.02.12). Abschließend wird daraufhingewiesen, dass sich alle hier angesprochenen Korrekturen zunächst auf die gebührenrechtlichen Belange beziehen. Darüber hinaus sind die Berichtigungen auch entsprechend bilanztechnisch zu berücksichtigen.

Fürth, 22.06.2012
Rechnungsprüfungsamt
i. A.

